

## Reisegebühren (Stand Jänner 2016)

### Anspruchsberechtigung:

Lehrer haben Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen erwächst durch

- eine Dienstreise (= erteilter Auftrag zu einer Dienstverrichtung mehr als 2 km von der Stammschule entfernt. Beachten Sie bitte, dass in einigen Bundesländern ein Antrag auf Dienstauftrag gemäß RGV bereits vor Beginn der Dienstreise (z.B.: Seminar) verlangt wird.)
- eine Dienstverrichtung am Dienstort
- eine Dienstzuteilung
- eine Versetzung

### Reisekosten:

Amtliches Kilometergeld bei Benützung des eigenen PKW (nur bei Bestätigung der Notwendigkeit durch die Dienststelle):

	Betrag je km
PKW	0,42 €
Zuschlag für jede mitbeförderte Person	0,05 €

Bahnfahrten werden gemäß den tatsächlichen Ausgaben (Fahrausweise) vergütet. Dabei sind vom Dienstgeber die Fahrausweise oder sonstige Tarifiermäßigungen zur Verfügung zu stellen. Sonstige Reisekosten (Bus, Straßenbahn) werden gegen Nachweis (Fahrschein) betragsmäßig hinzugerechnet.

Zusatzkosten (z.B. für spezielle Züge, Platzreservierungen oder Liegewagen) werden gegen Nachweis vergütet. Die 1. Klasse wird nur vergütet, wenn von der vorgesetzten Dienststelle die Notwendigkeit bestätigt wird.

### Beförderungszuschuss (seit 1.1.2016):

Auf Verlangen des Dienstnehmers anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit Massenverkehrsmittel(n). Der Zuschuss beträgt pro Wegstrecke

für die ersten 50 km	€ 0,20 / km
für die weiteren 250 km	€ 0,10 / km
für jeden weiteren km	€ 0,05
bei Weglängen bis 8 km	€ 1,64 / Wegstrecke

Maximale Höhe des Zuschusses je Wegstrecke: € 52,0.

Für die Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke von Ausgangspunkt zum Zielpunkt maßgebend, also nicht mehr Auto- oder Bahn-Kilometer.

Z.B.: Hinfahrt und Rückfahrt einer Dienstreise je 303 km. Der Zuschuss beträgt je Fahrt € 35,15.

Berechnung:  $(50 \text{ km} \times 0,20) + (250 \text{ km} \times 0,10) + (3 \text{ km} \times 0,05) = 10 + 25 + 0,15 = 35,15$

Es können auch für Teilstrecken die Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel nachgewiesen werden, z.B. eine Bahnkarte. Dann ist für den Beförderungszuschuss die Summe der Weglängen der übrigen Teilstrecken maßgeblich.

**Tagesgebühr:**

Sie wird je nach "Tarif" und "Beginn und Ende" berechnet.

**Nächtigungsgebühr:**

Sie wird entweder nach "Tarif" oder nach den tatsächlichen Kosten (Beleg) berechnet.

**Gebührenstufen:**

Die bisherigen Gebührenstufen (1, 2a, 2b, 3) wurden im Budgetbegleitgesetz 2011 gestrichen, es gibt daher nur mehr einheitliche Tarife!

**Tarif in €:**

Tagesgebühren						Nächtigungsgebühr	
Tarif I			Tarif II				
5-8 Std.(1/3)	8-12 Std.(2/3)	12-24 Std.(3/3)	5-8 Std.(1/3)	8-12 Std.(2/3)	12-24 Std.(3/3)	ohne Beleg	mit Beleg
8,8	17,6	26,4	6,6	13,2	19,8	15,0	max. 105,0

**Tarif I:** Reisen außerhalb des politischen Bezirks oder Bezirksreisen mit Nächtigung

**Tarif II:** Bezirksreisen ohne Nächtigung

**Dauer:**

Aus Beginn und Ende ergibt sich die Dauer der Dienstreise. Bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels sind gemäß § 16 Abs 2 RGV 1955 45 Minuten vor Abfahrt und 30 Minuten nach Ankunft als Beginn und Ende der Dienstreise anzunehmen, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 Kilometer von der Dienststelle (Wohnung1) entfernt ist.

§ 16 Abs 3 RGV legt für den Fall, dass der Bahnhof mehr als 2 Kilometer von der Dienststelle (Wohnung) entfernt ist, fest:

Beginn der Dienstreise = Abfahrtszeit minus 30 Minuten minus Wegzeit Dienststelle-Bahnhof

Ende der Dienstreise = Ankunftszeit plus 15 Minuten plus Wegzeit Bahnhof-Dienststelle

Für Dienstreisen

- über 12 Stunden werden 3/3 der Tagesgebühr (s.o.),
- über 8 Stunden werden 2/3 der Tagesgebühr,
- über 5 Stunden werden 1/3 der Tagesgebühr vergütet.

**Bausch-Gebühren für Schulveranstaltungen:**

Art der Schulveranstaltung	Dauer	Gebühr €	steuerfrei €
Exkursionen und Berufspraktische Tage	5-8 Std.	6,86	zur Gänze
Exkursionen und Berufspraktische Tage im Dienstort	8-12 Std.	13,33	zur Gänze
	12-24 Std.	20,06	zur Gänze
Exkursionen und Berufspraktische Tage außerhalb d. Dienstortes	über 8 Std.	wie Dienstreisen	
Exkursionen und Berufspraktische Tage	über 24 Std.	wie Dienstreisen	
Halbtägige Wandertage und halbtägige Sporttage	5-8 Std.	11,22	zur Gänze

Art der Schulveranstaltung	Dauer	Gebühr €	steuerfrei €
Ganztägige Wandertage und ganztägige Sporttage (je Tag)	über 8 Std.	23,10	über 8 Std.: 19,8 über 9: 22 über 10: 24 über 11: zur Gänze
Projektwochen und Fremdsprachenwochen (je Tag)	bis 3 Tage	23,10	zur Gänze
Projektwochen und Fremdsprachenwochen (je Tag)	mind.4 Tage	25,34	26,4
Wintersportwoche (je Tag)		31,94	26,4
Sommersportwoche (je Tag)		27,72	26,4

Nimmt der Lehrer einen Freiplatz in Anspruch, mindert dies seinen Anspruch auf die pauschalierten Reisezulagen (Frühstück um 15%, um je 40% Mittag- und Abendessen).

**Abgeltung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen:**

Ab einer zweitägigen Schulveranstaltung mit Übernachtung gebührt einem Lehrer für die pädagogische Betreuung der Schüler über die Bauschgebühr hinaus eine tägliche Betreuungsgebühr.

Diese beträgt im alten Dienstrecht aktuell (2016)

- € 42,73/ Tag für L 1,
- € 34,61 für L 2 und
- € 22,25 für L 3.

Im neuen Dienstrecht gebührt der Vertragslehrperson pro Tag eine Abgeltung in der Höhe von € 38,5.

**Abgeltung für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung:**

Dem Leiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit mindestens viertägiger Dauer und Nächtigung gebührt im alten Dienstrecht gemäß MVBl. 95/98 als Abgeltung die Einrechnung von 4,33 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (= 4,547 Werteinheiten) in seine Lehrverpflichtung in der Woche, in der die Schulveranstaltung endet.

Im neuen Dienstrecht bekommt er € 189,4.

Darüber hinaus erhält er die pauschale Reisezulage und die Bauschgebühr.

**Rechnungslegung:**

Der Anspruch auf Reisegebühren ist bei der Stammschule mittels Reiserechnung bis spätestens 6 Monate nach der Dienstreise geltend zu machen (sonst Anspruchsverlust!). Diese Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gebührenanspruch anfällt (also nicht mit dem Datum der Dienstreise)!

(Letzte Aktualisierung: Jänner 2016)

<sup>1</sup> Neben der Dienststelle kann nun laut § 5/1 der RGV im Dienstreiseauftrag angeordnet werden, dass die Dienstreise von der Wohnung angetreten bzw. bei ihr beendet werden muss, wenn dadurch niedrigere Reisekosten anfallen.